

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Diese Maßnahme dient in erster Linie dazu, NO<sub>x</sub>-Emissionen aus Feuerungsanlagen und in weiterer Folge die PM<sub>10</sub>-Belastung der Atemluft zu verringern. Neben der direkten Wirkung von NO<sub>x</sub> spielen diese Schadstoffe auch bei der Bildung von sekundären Partikeln und damit auch bei der PM<sub>10</sub>-Belastung der Atemluft eine Rolle. Zudem spielt diese Maßnahme bei der Erreichung der Vorgaben des Emissionshöchstmengengesetzes, BGBl. I Nr. 43/2003 (Umsetzung der NEC-Richtlinie) eine Rolle.

#### **2. Inhalt:**

Durch die AnlagenVO wird die Verwendung des Brennstoffes „Heizöl leicht“ verboten.

#### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Verordnung wird aktuell einem Notifikationsverfahren unterzogen. Einwände von Seiten der Europäischen Kommission sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

#### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 1:**

Ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren und die mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff, zB. mit „Heizöl extra leicht“, Erdgas oder Flüssiggas betrieben werden.

### **Zu § 2:**

Um besondere Härten zu vermeiden, wurde eine Übergangsbestimmung eingeführt.

#### Zu Abs. 1 Z. 1:

Die Umstellung von „Heizöl leicht“ auf „Heizöl extra leicht“ hat dann sofort zu erfolgen, wenn die Anlage dazu geeignet ist, auch mit „Heizöl extra leicht“ betrieben zu werden.

#### Zu Abs. 1 Z. 2:

Wenn die Anlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht für den Betrieb mit anderen Brennstoffen als „Heizöl leicht“ geeignet ist aber mittels wirtschaftlich vertretbarer Umrüstungsmaßnahmen für die Verwendung anderer Brennstoffe adaptierbar ist, ist diese sofort umzurüsten. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit ergibt sich aus der betriebswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung. Als wirtschaftlich vertretbar ist eine Umrüstungsmaßnahme jedenfalls dann zu bezeichnen, wenn bloß Teile, die ohnedies im Zuge von üblichen Wartungsarbeiten ausgetauscht werden müssen, wie etwa eine Brennerdüse, auszutauschen sind, um die Anlage mit „Heizöl extra leicht“ betreiben zu können. Falls eine solche Umrüstung möglich ist, aber noch Ölvorräte an „Heizöl leicht“ vorhanden sind, so dürfen diese aufgebraucht werden. Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung ist ein Betrieb mit „Heizöl leicht“ untersagt.

#### Zu Abs. 2:

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung ist der Betrieb von Anlagen i.S.d. § 1 mit „Heizöl leicht“ untersagt.